



**Spielburg e.V.**

Schillerstraße 85  
52064 Aachen  
Telefon 0241 - 7 42 88

Spielburg e.V. Schillerstraße 85 52064 Aachen

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Spielburg".
- (2) Er hat seinen Sitz in Aachen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Aachen unter der Nummer 73 VR 2977 eingetragen worden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszweck im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder entsprechend dem Kindergartengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein wird Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.



**Spielburg e.V.**

Schillerstraße 85  
52064 Aachen  
Telefon 0241 - 7 42 88

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seinen Zweck im Sinne des § 2 unterstützt.

Ordentliches Mitglied mit Stimmrecht kann jede natürliche Person werden, die ihr minderjähriges Kind in der vom Verein betriebenen Tageseinrichtung betreuen lässt. Andere Personen können Fördermitglieder ohne Stimmrecht werden.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der/die Bewerber/-in das Recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragssteller die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Mit der Aufnahme enthält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Kindergartenordnung.

(3) Nur die Mitglieder bzw. ihre Kinder können Nutznießer der vom Verein geschaffenen und betriebenen Einrichtungen sein. Ein Rechtsanspruch auf Nutznießung besteht allerdings nicht.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds durch Ausschluss aus dem Verein durch Beendigung der Rechtsfähigkeit durch Austritt zum Quartalsende mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

(5) Die Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder betreuen lassen, erlischt automatisch zum Jahresende, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden und die Eltern nicht schriftlich um eine Verlängerung nachsuchen.

Anträge auf Verlängerung sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln.

(6) Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins oder gegen die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand (3 Monate) bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Über den Verbleib des Kindes / der Kinder des ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes oder, falls eine Mitgliederversammlung früher stattfindet, dort schriftlich Berufung eingelegt werden. Zur Bestätigung des Ausschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Vereins bei der nächsten Mitgliederversammlung.



### **§ 5 Rechte und Aufgaben der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, für ihre Kinder Plätze in der altersgemischten Kindertagesstätte bis zur genehmigten Höchstzahl zu beantragen.
- (2) Zur Erreichung des Vereinszwecks ist regelmäßig ehrenamtliche aktive Mitarbeit aller Mitglieder notwendig. Rahmen und Art der Mitarbeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Mitglieder, die Einrichtungen des Vereins benutzen, sind verpflichtet, die Richtlinien, die hinsichtlich der Benutzung dieser Einrichtungen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu beachten.

### **§ 6 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
- (2) Die Kosten für die Unterhaltung der altersgemischten Kindertagesstätte werden finanziert durch öffentliche Gelder und den Trägeranteil, der auf diejenigen Mitglieder umgelegt wird, deren Kinder in der altersgemischten Kindertagesstätte sind. Der Umlageschlüssel wird im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Hierbei soll die soziale Lage der betroffenen Familien im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt werden.

### **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Vereinsrat

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/6 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.



**Spielburg e.V.**

Schillerstraße 85  
52064 Aachen  
Telefon 0241 - 7 42 88

(4) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören noch hauptamtliche Mitarbeiter/-innen des Vereins sein dürfen. Die Revisoren/Revisorinnen haben die Vereinskasse, die Buchführung und die Belege mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung für die Entlastung des Vorstandes zu überprüfen. Sie haben die Mitgliederversammlung über die Rechnungsprüfung zu unterrichten.

(6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über

- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Kindertagesstättenordnung
- den jährlichen Vereinshaushalt
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.

(7) Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Beschlussunfähigkeit wird die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen stattfinden. Sie ist dann unabhängig von den Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 zu den Punkten der alten Tagesordnung beschlussfähig.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern; die Verteilung der einzelnen Ämter bestimmt der jeweilige Vorstand auf der Vorstandssitzung. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die nach § 4 Abs. 1 ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht sind.

(2) Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

(3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/-innen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.



**Spielburg e.V.**

Schillerstraße 85  
52064 Aachen  
Telefon 0241 - 7 42 88

- (4) Es ist nicht statthaft, dass Angestellte der vom Verein betriebenen Kindertagesstätte zu Vorstandsmitgliedern bestellt werden. Ebenso ist nicht statthaft, dass amtierende Vorstandsmitglieder Angestellte der Kindertagesstätte werden.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Einstellung des Personals. Der/Die Kassensführer/-in hat über alle Ausgaben und Einnahmen Buch zu führen.
- (6) Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden erfolgt die Einberufung durch ein anderes Vorstandsmitglied. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- (7) Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 9 gilt entsprechend.
- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (9) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (10) Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

#### **§ 10 Vereinsrat**

- (1) Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus dem Vorstand (je nach Anliegen Vereinsvorstand, Finanzvorstand und Hausverwaltungsvorstand), den Sprechern der Elterngruppen und –ausschüsse sowie der Kitaleitung.
- (2) Der Vereinsrat soll zweimal jährlich durch den Vereinsvorstand einberufen werden.
- (3) Der Vereinsrat dient dem informatorischen Austausch über die Elternarbeit im Verein.

#### **§ 11 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

#### **§ 12 Satzungsänderungen**

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine 3/4-Mehrheit der in dieser Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage im voraus erfolgt sein und den genauen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.
- (2) Die Änderung des Vereinszweckes bedarf einer 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.



**Spielburg e.V.**

Schillerstraße 85  
52064 Aachen  
Telefon 0241 - 7 42 88

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

(1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Wuppertal, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

**Aachen, den 1.7.2005**